

§ 18. Das unbrauchbar gewordene Arbeitsbuch, an dessen Stelle ein neues ausgefertigt worden ist, ist dem Inhaber zurückzugeben, jedoch auf geeignete, leicht in die Augen fallende Weise ausdrücklich als ein solches zu bezeichnen, welches nicht weiter geführt werden darf.

Wenn der Inhaber eines Arbeitsbuchs dasselbe aus böswilliger Absicht unbrauchbar gemacht hat, so ist ihm zwar die Ausstellung eines neuen nicht zu versagen, er ist jedoch deshalb mit Geldstrafe bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§ 19. Wird der Inhaber eines Arbeitsbuchs aus Sachsen ausgewiesen, so hat die ausweisende Behörde eine, die Thatsache der Ausweisung, jedoch ohne weitere Angabe der Veranlassung, verlautbarende Bemerkung in das Buch an geeigneter, leicht ersichtlicher Stelle einzutragen.

§ 20. Wenn einem Arbeiter oder Gehülfen sein Arbeitsbuch abhanden kommt, so hat er den Verlust ohne Verzögerung der Sicherheitspolizeibehörde seines jeweiligen Aufenthaltsorts anzuzeigen, welche nach Erörterung der Umstände entweder ein neues Arbeitsbuch ausstellt, oder im Falle Bedenkens den Verlustträger mit seinem Gesuche an diejenige Polizeibehörde verweist, von welcher die Ausfertigung des ersten Arbeitsbuchs erfolgt ist.

Von dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde hängt es ab, ob sie in dem einzelnen Falle den Verlust eines Arbeitsbuchs zu Vermeidung einer mißbräuchlichen Benutzung in ihrem Amtsblatte bekannt zu machen für nöthig erachtet.

§ 21. Ueber die Ausfertigung von Arbeitsbüchern haben die Sicherheitspolizeibehörden ein genaues Register zu führen, aus welchem Vor- und Zunamen, Alter, Statur, Farbe der Haare und Augen, etwaige besondere Kennzeichen, Geburtsort und Gewerbe des Inhabers, sowie Nummer und Datum des Buches zu ersehen sind.

Weitere Register sind über die Visirung der Antritts- und der Austrittsbescheinigungen, sowie über die Einträge von Aufenthaltsbescheinigungen und über die Ausstellung von Reisevisas zu halten (vergl. §§ 14 und 15).

In den im letzten Absatze von § 14 gedachten Fällen sind die Register über die Visirung der Antritts- und Austrittsbescheinigungen und über die Einträge von Aufenthaltsbescheinigungen von dem Ortsrichter oder dem an seiner Stelle deshalb beauftragten polizeilichen Organe, und beziehentlich dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zu führen. Für die pünktliche Ausführung dieser und der im § 14 erwähnten Obliegenheiten sind die Vorgenannten dem zuständigen Gerichtsamte verantwortlich, und haben daher auch in Bezug auf die Form der von ihnen zu haltenden Register den Weisungen des Letzteren, welches die Register von Zeit zu Zeit genau durchzusehen hat, nachzugehen.

§ 22. Für die Ausstellung eines Arbeitsbuchs sind an die Polizeibehörde 5 Neugroschen, wovon die Hälfte als Verlag für das Buch und die andere Hälfte als Gebühr für die Ausfertigung zu rechnen ist, zu entrichten (vergl. jedoch § 23).